

DURCHFÜHRUNGSPLAN D 120/3

ZUR ÄNDERUNG DES DURCHFÜHRUNGSPLANES D 120/52

D 120/3

BEZIRK HAMBURG-NORD STADTTEIL BARMBEK-NORD

PLANBEZIRK RÜBENKAMP-HELLBROOKSTRASSE-STEILSHOOPER STRASSE-BAHNANLAGEN
FUHLSBÜTTLER STRASSE-DROSSELSTRASSE

LP4

- Umgrenzung des Änderungsgebietes
- Bodenordnungsgebiet
- Straßenlinien
- Baulinien
- Begrenzungslinien

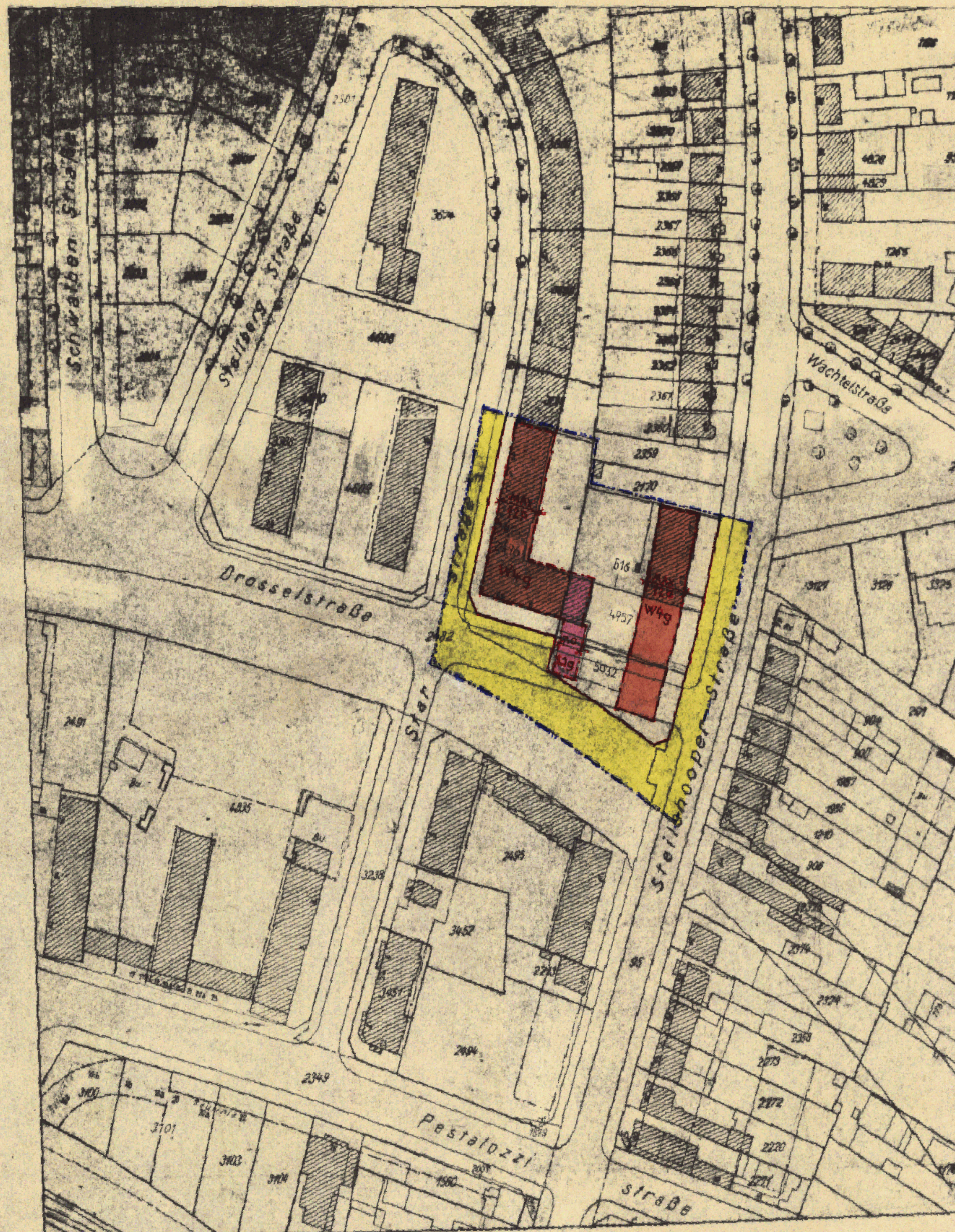
Flächen öffentlicher Nutzung

- bestehende neue
- Straßenflächen
- Grün- und Erholungsflächen
- Wasserflächen
- Bahnanlagen
- Flächen für besondere Zwecke

Flächen privater Nutzung

- Wohngebiet
- Mischgebiet
- Geschäftsgebiet
- Flächen für Läden
- Durchfahrten
- Arkaden bzw. Durchgänge
- Einstellplätze
- Erdgeschossige Garagen
- Garagen unter Erdgleiche
- Vorhandene Baulichkeiten

Maßstab 1:1000



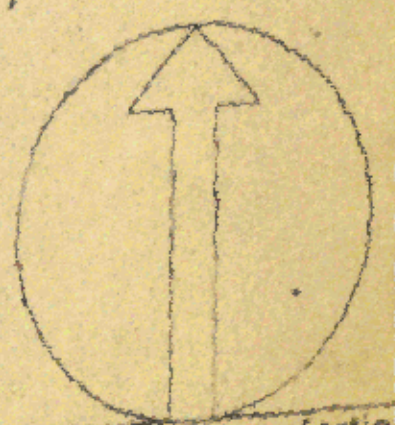
Die Übereinstimmung mit dem Original-Durchführungsplan wird bescheinigt.
Hamburg, den 28. JUNI 1961
Technischer Inspektor

Archiv

Aufgestellt: Hamburg, den 30. MAI 1961
Landesplanungsamt Baubehörde Tiefbauamt

Festgestellt durch Rechtsverordnung des Senats vom 30. MAI 1961
als maßgebendes Stück des Durchführungsplanes

In Kraft getreten am 14. JUNI 1961
(GVBl. 19. 21. Seite 178)



- Erläuterungen -

zur Änderung des Durchführungsplans D 120/52 für den
Planbezirk Rübenkamp - Hellbrookstraße - Steilshooper Straße -
Bahnanlagen - Fuhlsbüttler Straße - Drosselstraße
Bezirk Hamburg-Nord, Stadtteil Barmbek-Nord

1. Vorbemerkung

Der Durchführungsplan D 120/3 enthält für das Änderungsgebiet die neuen und wiederholt die bestehenbleibenden Vorschriften des Durchführungsplans D 120/52.

2. Inhalt der Änderung

Die Anordnung der eingeschossigen Läden ist geringfügig verändert und die Straßenlinie vor den bestehenden Wohnhäusern an der Drosselstraße auf die ursprüngliche Straßenlinie zurückverlegt worden.

3. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke

Bebauung nach Fläche und Höhe

Die Nutzungsart und der Nutzungsgrad der Grundstücke sowie das Maß der Bebauung nach Fläche und Höhe sind aus dem Plan ersichtlich.

4. Besondere Vorschriften

- 4.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.
- 4.2 Die zulässigen Traufhöhen für die eingeschossigen Läden (L1g) betragen höchstens 5,0 m.
- 4.3 Die nicht bebaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- 4.4 Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belastigt wird.
- 4.5 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.

Die Übereinstimmung mit dem
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den **20. JUNI 1961**

Haase
Technischer Inspektor